

Darüber hinaus greift der Bund nun aber auch in für mich unakzeptabler Weise in die Basler Verhältnisse ein, indem er die Subventionierung des Neubaus unter Hinweis auf Artikel 7, Absatz 3 HFG grundsätzlich in Frage stellt, soweit der Bau der Pharmazie dienen soll. Begründet wird diese überraschende Entwicklung mit der Notwendigkeit, im Rahmen der schweizerischen Studienkoordination sowohl die Lehre wie die universitäre Forschung in Pharmazie von Basel abzuziehen und anderswo zu konzentrieren. Dabei stand zuerst die ETH Zürich als neuer Träger im Vordergrund, jetzt wird von Lausanne gesprochen.

Es ist klar, dass solchen Gedankenspielen völlig falsche Zahlen über die Anzahl von Pharmazie-Studienplätzen an den Hochschulen zugrunde liegen. Viel unerträglicher ist aber die Vorstellung, dass die Pharmazie ausgerechnet am Standort Basel verschwinden soll, der doch durch wissenschaftliche Geschichte und industrielle Gegenwart in ausserordentlicher Weise mit der Pharmazie verbunden ist. Wenn es in der Schweiz einen Standort gibt, an dem die universitäre Pharmazie allenfalls konzentriert werden sollte, dann kann dies nur Basel sein!

Ich bitte um die Beantwortung folgender Fragen:

- Unterstützt der Bundesrat die Bestrebungen, Lehre und Forschung in Pharmazie von Basel wegzu ziehen?
- Verfügt er über aktuelle und in die Zukunft extrapolierte Kapazitätszahlen, welche eine solche Verlagerung überhaupt als möglich erscheinen lassen?
- Wie beurteilt er den Effekt eines Numerus clausus in Medizin auf die Studenten- und Studentinnenzahlen in Pharmazie?
- Ist er sich bewusst, dass das Basler Pharmazeutische Institut einen sehr guten Ruf geniesst und via regionale und europäische Zusammenarbeit einen hervorragenden Zugang zu Forschungs- und Ausbildungsprogrammen der Europäischen Union besitzt?

Ich bitte den Bundesrat, mir seine Politik in dieser Frage darzulegen.

Mitunterzeichner: Rhinow

(1)

862/94.3233 Mo Plattner – Förderung des Rätoromanischen (15. Juni 1994)

Wir bitten den Bundesrat, auf der Grundlage von Artikel 116 BV

- eine Revision des Bundesgesetzes über Beiträge an die Kantone Graubünden und Tessin zur Förderung ihrer Kultur und Sprachen sowie
- ein Amtssprachengesetz unter Berücksichtigung des Rätoromanischen als Amtssprache des Bundes auszuarbeiten und den Eidgenössischen Räten innert nützlicher Frist vorzulegen.

Mitunterzeichner: Beerli, Bisig, Bühler Robert, Büttiker, Dianoth, Frick, Gempeler, Huber, Iten Andreas, Küchler, Meier Josi, Piller, Rhyner, Roth, Rüesch, Salvioni, Schalberger, Schiesser, Schmid Carlo, Schoch, Schüle, Simmen, Uhlmann, Weber Monika, Ziegler Oswald, Zimmerli (26)

863/94.3270 Mo Plattner – Besteuerung der Seeleute in der Hochseeflotte (16. Juni 1994)

Im Rahmen der Steuerharmonisierung wurde die Quellensteuer für sämtliche Seeleute auf Schweizer Hochseeschiffen eingeführt (StHG Art. 4 Abs. 2 lit. fm, Art. 35 Abs. 1 lit. h). Dadurch wird offenbar ab 1. Januar 1995 jeder Seemann ohne Wohnsitz in der Schweiz, unabhängig von seiner Nationalität, durch Bund, Kanton und Gemeinde des Firmensitzes seiner Reederei an der Quelle besteuert. Angesichts seines in der Regel bescheidenen Einkommens kann er diese Belastung selber nicht tragen, andererseits wird die Reederei angesichts der engen Margen in der internationalen Handelsschifffahrt diese Belastung nicht übernehmen. Sie wird sich deshalb zum Ausflügen ihrer Schiffe entscheiden müssen. Diese Entwicklung wäre für die Schweiz mit Blick auf die Landesversorgung sehr bedenklich. Der durch die jüngste Bürgschaftsaktion zur Finanzierung von Hochseeschiffen (BB vom 4. 6. 1992, BBI 1992 III 1004) angestrebten Erhöhung der unter Schweizer Flagge zur Verfügung stehenden Tonnage würde zunicht gemacht oder gar ins Gegenteil verkehrt.

Die Quellenbesteuerung der Seeleute ist weder europa- noch weltkonform. Alle Seenationen kennen eine faktische oder direkte Steuerbefreiung. Die EU empfiehlt ihren Mitgliedern ausdrücklich, Seeleute nicht zu besteuern.

Gegenwärtig sind etwa 250 Mann auf Schweizer Hochseeschiffen beschäftigt. Die meisten von ihnen sind Ausländer, das heißt ohne Wohnsitz in der Schweiz. Der grösste Teil unter ihnen stammt aus Ländern ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz (Kroatien, Slowenien, baltischen Staaten, GUS-Staaten, Chile). Ihre geschätzten Steuerablieferungen an den Bundesfiskus dürften – nach Auffassung der Steuerverwaltung – vermutlich bei etwa 100 000 Franken liegen. Aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes werden aber auch Kantone und Gemeinden einen gleich grossen oder höheren Anteil fordern. Diese Angaben sind hoch genug, um zur Ausflaggungsaktion der Reedereien zu führen. Dies muss vermieden werden.

Wir bitten den Bundesrat, eine Gesetzesrevision vorzulegen oder geeignete Massnahmen vorzuschlagen oder zu beschließen mit dem Ziel, den heutigen Steuerstatus der Steuerbefreiung der Seeleute in der Schweizer Hochseefahrt weiterhin beizubehalten.

x 864/94.3050 Ip Reymond – MWST-Verordnung. Aufrechterhaltung der Rolle der Schweiz im Edelsteinhandel (28. Februar 1994)

Der Edelsteinhandel und die damit verbundenen Tätigkeiten sind in der Schweiz von beträchtlicher Bedeutung. Während jedoch in unserem Lande im allgemeinen die Rohstoffimporte relativ gering sind und die Industrie sich aufgrund einer hohen Wertschöpfung entwickelt, verhält es sich bei den Edelsteinen umgekehrt: Hier ist die Schweiz ein Zentrum des Handels, die Edelsteine, deren Wert sehr hoch ist, werden alle eingeführt.

Wenn nun, wie es der Entwurf der Mehrwertsteuer-Verordnung vorsieht, die Mehrwertsteuer direkt bei der Einfuhr von Edelsteinen und Perlen fällig wird, ergeben sich daraus so beträchtliche, ja unerträgliche finanzielle Belastungen, dass die entsprechenden wirtschaftlichen Tätigkeiten ihre heutige starke Position innerhalb der internationalen Konkurrenz kaum mehr beibehalten können.

Gewisse Länder der Europäischen Union haben es verstanden, angesichts solcher Probleme bei der Mehrwertsteuer einen Ausgleich zwischen den Bestimmungen der Gemeinschaft und der Wahrung der Eigeninteressen ihrer Märkte zu finden. Dies geschah entweder über Steuerbefreiungen oder über die Erstreckung der Zahlungsfristen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass in der Schweiz zwar vor allem der Handel von Bedeutung ist, dass aber die Exporte in diesem Bereich 95 Prozent des Werts der Importe ausmachen, im Falle der Rohdiamanten, deren Handel von einem renommierten Unternehmen in Luzern betrieben wird, sogar 100 Prozent. Beim Handel dieser Erzeugnisse, die im Ausland gekauft werden und wieder dorthin zurückkehren, werden die Erträge der Mehrwertsteuer also nicht von grosser Bedeutung sein.

Angesichts der Wichtigkeit dieses Handels im Inland frage ich den Bundesrat an, ob er nicht der Ansicht ist, dass es unerlässlich ist, die betroffenen Firmen von der unverzüglichen Bezahlung der Mehrwertsteuer auf den Einfuhren von Edelsteinen im Zeitpunkt ihrer Einfuhr zu befreien; selbstverständlich müsste die Steuer in dem Moment entrichtet werden, da die Ware im Inland verkauft wird.

Wäre der Bundesrat andernfalls wenigstens bereit, bei der Einfuhr eine Erstreckung der Zahlungsfristen für die Steuer vorzusehen. Statt dass die Mehrwertsteuer am Zoll bezahlt werden müsste, könnte sie innerhalb der Abrechnungsperioden nach Artikel 37 MWSTV abgerechnet und wie die Vorsteuer abgezogen werden. Damit könnten auch umfangreiche finanzielle Transaktionen zwischen den Händlern und den Steuerbehörden und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden. Aus diesem Grunde wäre es wichtig, dass die Zahlungsfristen mit den Abrechnungsperioden zeitlich koordiniert sind.

Mitunterzeichner: Cavadini Jean, Coutau, Martin Jacques (3)

1994 13. Juni: Die Interpellation ist erledigt durch die Auskünfte des Vertreters des Bundesrates (Hr. Stich).

865/93.3413 Mo Rhinow – UNO-Beitritt (22. September 1993)

Am 16. März 1986 haben Volk und Stände den Beitritt der Schweiz zur UNO abgelehnt. Seither hat sich nicht nur die Welt stark verändert, sondern die UNO hat in bedeutendem Ausmass an Handlungsfähigkeit gewonnen. Die Schweiz ist heute (neben dem Vatikan) das einzige Land, welches der UNO nicht angehört. Ein UNO-Beitritt der Schweiz drängt sich auf, aus Gründen der internationalen Solidarität wie der Verbesserung unserer internationalen Einflusschancen.